



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Prozeßverschleppungen : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Prozessverschleppungen

(Schluß)



Betrachten wir nun die Statistik der Rechtsanwälte, so finden wir, daß in den drei erwähnten Bezirken neben Braunschweig weitaus die meisten Rechtsanwälte, die bei Amtsgerichten zugelassen waren, deren Sitz nicht mit dem eines Landgerichts zusammenfällt, auch bei dem übergeordneten Landgerichte zugelassen gewesen sind. So waren am 1. Januar 1899 in den Bezirken Karlsruhe von 200 Landgerichtsanwälten 55, Stuttgart von 193 Landgerichtsanwälten 48 und Dresden von 551 Landgerichtsanwälten 147 oder 27,5 Prozent, 24,8 und 26,6 Prozent zugleich bei auswärtigen Amtsgerichten zugelassen. In andern Bezirken, Braunschweig ausgenommen, wo der Prozentsatz der bei auswärtigen Amtsgerichten zugelassenen Landgerichtsanwälte zu derselben Zeit 33,3 betrug, ist in den übrigen Landgerichtsbezirken dieser Prozentsatz bedeutend niedriger. Insbesondere gilt das für Preußen und für Bayern, deren Gerichte für die Prozedurdauer im allgemeinen weit ungünstigere Zahlen aufzuweisen haben, und wo in der Regel keine auswärtigen Amtsgerichtsanwälte bei den übergeordneten Landgerichten zugelassen sind. Namentlich gibt die bayerische Pfalz ein sprechendes Beispiel dafür, wie sehr durch das Unwesen der Korrespondenzmandatare, wofür in der Regel die beim Landgerichte nicht zugelassenen auswärtigen Amtsgerichtsanwälte für die Landgerichtssachen ihres Bezirks angesehen werden müssen, die Prozesse verschleppt werden. Bekanntlich sind die meisten landgerichtlichen Prozeßrückstände im Bezirk Zweibrücken. So waren am 1. Januar 1901 am Landgericht Frankenthal dreizehn Anwälte, dagegen allein an den Amtsgerichten dieses Bezirks in Ludwigshafen zwölf, Neustadt a. S. fünf, Speyer und Dürkheim je ein Anwalt zugelassen. Ähnlich liegen die Dinge beim Landgericht Zweibrücken; an den Amtsgerichten des Bezirks waren in Birmasens drei, und in St. Ingbert ein Anwalt nur an diesem Gerichte zu derselben Zeit zugelassen. Kämen diese Anwälte ans Landgericht, so würden sie aufhören, Korrespondenzmandatare ihrer dortigen Kollegen zu sein, sie würden die aus ihrem Amtsgerichtsbezirk stammenden Sachen eben selbst plädieren, eine größere Verteilung der Praxis und damit eine raschere Erledigung der Prozesse wäre die notwendige Folge. Es fragt sich nun weiter: Besteht zwischen der relativ raschen Prozeßerledigung in Baden, Württemberg und Sachsen und den dort bestehenden zahlreichen Simultanzulassungen auswärtiger Amtsgerichtsanwälte ein innerer Zusammenhang? Braunschweig kommt nicht in Betracht, weil dort andre Gründe, die in diesen Staaten nicht bestehn, einer raschen Abwicklung der Prozesse hinderlich sind, von denen weiter unten die Rede sein wird; es handelt sich also hier um eine Ausnahme, die die Regel bestätigt.

Die Bejahung der eben aufgeworfenen Frage kann keinem Zweifel unterliegen, wie sich aus folgender Betrachtung ergibt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die nicht am Landgerichtssitze wohnenden Prozeßparteien, und das sind, soweit nicht Großstädte in Betracht kommen, weitaus die meisten, sich auch wegen der Landgerichtsprozesse gewöhnlich an die Anwälte ihres Wohnorts wenden. Sind diese Anwälte nun auch beim Landgerichte zugelassen, so können sie selbst als Prozeßbevollmächtigte vor diesem auftreten. Beschränkt sich dagegen ihre Zulassung auf das Amtsgericht ihres Wohnorts, dann können sie nur als Korrespondenzmandatare des am Landgerichtssitze wohnenden Prozeßbevollmächtigten ihrer Mitbürger fungieren. Daß dadurch viel Zeit vertrödelt wird, liegt auf der Hand. Zunächst kann, wenn der am Sitz eines Amtsgerichts wohnende Landgerichtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter seiner Ortseingewohnten fungiert, dieser die Prozeßschriften selbst bei Gericht einreichen und dem Gegner zustellen lassen, und braucht sich hierzu nicht eines am Landgericht wohnenden Kollegen zu bedienen. Weiter erfolgt die Informationsaufnahme mit größerer Präzision und Schnelligkeit, wenn der am Amtsgerichtssitze wohnende Anwalt sie für seinen Vortrag vor dem Landgericht vornehmen kann, als wenn er dies für den entfernt wohnenden Prozeßbevollmächtigten tun soll, der in vielen Fällen trotzdem genötigt ist, die Partei kommen zu lassen. In der Juristischen Wochenschrift führt B. A. den interessanten Nachweis, wieviel Zeit durch das Hin- und Herschreiben und das Aktenversenden zwischen dem Korrespondenzmandatar und dem Prozeßbevollmächtigten vergeudet wird, und sieht in der Stellung und der Tätigkeit der Korrespondenzmandatare geradezu eine Quelle der Prozeßverzögerungen, ohne freilich die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Die weitere Folge der Tätigkeit der bei den auswärtigen Amtsgerichten wohnenden Anwälte als Prozeßbevollmächtigte bei den übergeordneten Landgerichten wird eine größere Verteilung der Praxis unter den Anwälten herbeiführen. Nichts ist aber einer raschen Erledigung der Prozesse mehr hinderlich, als die Konzentration der Praxis in den Händen weniger. Man wird sogar im Zweifel Rückstände bei Gerichten auf eine ganz unverhältnismäßige Ungleichheit der Praxis unter den einzelnen Anwälten zurückführen müssen. Nicht nur kann ein überlasteter und durch Nacharbeiten nervös überreizter Anwalt bei der großen Menge des vorhandenen und ihm fortgesetzt neu zufallenden Materials nicht alle angelegten Sachen zum Termine fertig bringen, sondern es werden sich durch das Anschwellen der Praxis bei den verschiedenen Gerichten und den verschiedenen Kammern und Senaten desselben Gerichts die Terminkollisionen fortgesetzt häufen, was zu endlosen Vertagungen führen muß. Wird nun ein Anwalt mit einem solchen Großbetrieb krank, dann gerät die ganze Justiz ins Stocken! Ferner werden Vertagungen nicht so leicht erzielt werden können, wenn ein Anwalt von auswärts zugereist kommt, mag auch durch die fortgesetzte Entwicklung des Verkehrs wesens, insbesondere der Kleinbahnen, die Wahrnehmung der Termine durch die auswärtigen Landgerichtsanwälte erleichtert werden. Endlich wird ein weiterer Zeitgewinn durch Zulassung auswärtiger Amtsgerichtsanwälte beim übergeordneten Landgericht durch die raschere Erledigung der Berufungs-

sachen erreicht, da diese Anwälte schon mit dem Stoff vertraut sind, während sich ein anderer Anwalt erst in eine ihm bisher fremde Sache einarbeiten muß.

In der Mehrzahl der deutschen Staaten sind die Vorstände der Anwaltskammern, wo die überbeschäftigten Landgerichtsanwälte in der Regel einen großen Einfluß haben, insbesondere in Preußen und in Bayern Gegner der Simultanzulassungen auswärtiger Amtsgerichtsanwälte. Zunächst wendet man dagegen ein, daß die Amtsgerichtspraxis darunter leide, und das Winkelkonsulententum auf dem Lande wegen der unvermeidlichen Terminkollisionen zwischen Land- und Amtsgericht begünstigt werde. Daß das erste nicht richtig ist, beweist die Statistik. So schneiden auch in den Amtsgerichtssachen die drei erwähnten Bezirke gegen die preußischen und die bayrischen sehr günstig ab. So wurden von 100 Amtsgerichtssachen durch Endurteile, die weder auf Verschümmnis, Verzicht oder Anerkennung ergangen sind, innerhalb dreier Monate erledigt

	in den Oberlandes- gerichtsbezirken			Jahrgängen			im Durch- schnitt
	1895	1897	1899	1895	1897	1899	
Karlsruhe	77,1	75,1	71,2	77,1	75,1	71,2	74,4
Stuttgart	74,6	70,0	68,2	74,6	70,0	68,2	70,9
Dresden	70,5	73,1	69,1	70,5	73,1	69,1	70,9

Was nun das Winkelkonsulententum anlangt, so ist dieses gerade in Württemberg und in Sachsen von geringerer Bedeutung als anderwärts, was dort mit Gepflogenheiten des Publikums zusammenhängen dürfte. Die von der Rechtsanwaltschaft, wenigstens offiziell, so vielfach angefeindeten Winkelkonsulenten lassen sich übrigens gar nicht verdrängen. Ein Beweis ihrer Unentbehrlichkeit liegt darin, daß sie sich trotz aller Verfolgungen nach der revidierten Zivilprozeßordnung sogar ein Anrecht auf die Parteivertretung vor den Amtsgerichten erworben haben, sofern sie von der Justizverwaltung hierzu autorisiert sind. Würde diese Art von Konsulenten, in Preußen Prozeßagenten genannt, einer Disziplin unterworfen, dann kann gerade durch sie das Winkelkonsulententum verdrängt werden, das sich in den Wirtschaftshäusern breit macht. In den Prozeßagenten erwächst den Anwälten eine anständigere Konkurrenz, als dies bei dem Winkelkonsulententum, der Zufluchtsstätte von allerlei problematischen Existenzen, der Fall ist.*)

Es seien nun noch die Verhältnisse in Braunschweig erwähnt, wo die Simultanzulassung besteht, und trotzdem die Prozeßdauer länger ist als in den Bezirken Karlsruhe, Stuttgart und Dresden. Da mir dieses Mißverhältnis auffiel, so zog ich bei einem angesehenen Braunschweiger Juristen Erkundigungen ein und erfuhr folgendes: Der Bezirk besteht nur aus einem Landgerichte mit stark beschäftigten drei Zivilkammern, einer Kammer für Handelsfachen und zwei Strafkammern. Außerdem ist dort ein Oberlandesgericht. Die bei diesem zugelassenen Anwälte sind auch zugleich beim Landgericht zugelassen. Es werden bei den verschiedenen Kammern und den beiden Kollegialgerichten zugleich Sitzungen abgehalten, sodaß Kollisionen unvermeidlich sind. Das Neben-

*) Vergl. Schiffner, Die Rechtskonsulenten (Berlin, 1897), ferner meinen in den Grenzboten 1898 II, Heft 24 anonym erschienenen Aufsatz unter demselben Titel.

einandertagen von Oberlandes- und Landgericht wirkt durch den Umstand, daß die beschäftigten Anwälte am Landgericht fast die ganze Praxis am Oberlandesgericht innehaben, besonders nachteilig auf den Geschäftsbetrieb ein. Während die Simultanzulassung von Anwälten bei auswärtigen Amtsgerichten beim übergeordneten Landgericht eine Beschleunigung der Prozesse veranlaßt, führt die Zulassung von Landgerichtsanwälten bei dem Oberlandesgericht, das denselben Sitz mit dem Landgericht hat, zu Prozeßverschleppungen. In ganz besonderm Maße gilt das für die bayrischen Bezirke und für Darmstadt — hier tritt noch hinzu, daß für die Sachen aus Mainz die dortigen Anwälte zugereist kommen. Nach den angegebenen Zahlen schwankt in Bayern der Durchschnitt der Landgerichtssachen erster Instanz zwischen 43,3 und 16,7 und der Berufungssachen zwischen 49,5 und 17,9. In Darmstadt betragen diese 37,5 und 47,7; hier wie dort weit unter dem Durchschnitt der drei erwähnten Landgerichte. Es ist eben das alte Lied vom überlasteten Rechtsanwalt. Die Anwälte aus der Provinz schicken ihre Berufungssachen an die am meisten beschäftigten am Sitze des Oberlandesgerichts wohnenden und zugleich bei diesem Gericht zugelassenen Anwälte. Daß Preußen günstiger als Bayern und Darmstadt abschneidet, hat seinen Grund darin, daß dort die zuletzt erwähnte Art der Simultanzulassung nicht besteht: Preußen hat eine besondere Rechtsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten. In Landgerichtssachen erster Instanz schwankt hier der Prozentsatz zwischen 63,2 und 40,5 Prozent und in Berufungssachen zwischen 82,9 und 41,6 Prozent. Auffallend ist der Gegensatz zwischen den Bezirken Celle mit 63,2 und 82,9 Prozent und Köln mit 40,8 und 41,6 Prozent. In beiden Bezirken bestand vor 1879 das mündliche Verfahren, und mit Rücksicht auf die bekannte Tatsache, daß man überall den neuen Zivilprozeß an den alten anzugliedern sucht, dürfte der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß eben im hannoverschen Prozeß, der früher im Bezirk Celle galt, eine weit gründlichere Vorinstruktion der Sachen geschieht als im Bezirk Köln, wo vormalig das rheinische Verfahren in Übung war. Hervorzuheben ist noch der Bezirk Berlin, der nach Celle mit 62,0 und 76,5 Prozent als der beste in Preußen erscheint. Der Grund liegt in der Größe der Stadt und der daraus hervorgehenden Verteilung der Anwaltsbureaus auf die verschiedenen Stadtteile, was der Bildung von Überbureaus hinderlich ist. Sogar, wie es in kleinern Orten häufig geschieht, die Anwälte auf „einem Klumpen“ zusammen, so haben wir die Misere der übergroßen Anwaltsbureaus und der durch sie unvermeidlich gewordenen Prozeßverschleppungen. Von den übrigen preussischen Bezirken ist nichts besonders zu sagen. Die in diesen vorkommenden Schwankungen erklären sich aus besondern lokalen Verhältnissen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Dasselbe gilt für die nichtpreussischen und die nichtbayrischen Bezirke außer Karlsruhe, Stuttgart, Dresden und Hamburg.

Einer besondern Betrachtung dagegen bedürfen die Verhältnisse in den Hansestädten. Deren Bezirk gehört mit zu den Bezirken, die die kürzeste Prozeßdauer aufzuweisen haben, indem hier die landgerichtlichen Sachen erster Instanz 64,4 und die Berufungssachen 83,3 Prozent nach obiger Berechnungsweise aufzeigen. Der Grund liegt in dem hochentwickelten Assoziationswesen, das

bei der Anwaltschaft der Hansestädte besteht. Während sich im übrigen Deutschland nur zwei Anwälte zu gemeinsamer Praxis vereinigen, treten dort nicht unter drei, in der Regel sogar vier Anwälte zusammen. Dadurch werden Terminkollisionen vermieden, und eine raschere Erledigung der Prozesse ist die notwendige Folge dieser Einrichtung. Zweifellos hat im übrigen das Assoziationswesen bei der Anwaltschaft mancherlei Nachteile, namentlich bekommt die Berufsausübung leicht einen rein geschäftlichen Charakter, und die Verantwortlichkeit der Einzelnen wird abgeschwächt. Darum findet die Bergesellschaftung von Anwälten in dem ausgebildeten Maße, wie im Hamburger Bezirk, in den andern Teilen des Reichs keinen Eingang, und so ist auch keine Remedur der Prozeßverschleppungen durch eine Verallgemeinerung dieser Gepflogenheit zu erwarten.

Dies über die Landgerichte. Aus meiner Betrachtung ergibt sich, daß die Prozeßverschleppungen keineswegs eine allgemeine Kalamität sind, sondern nur durch besondere Gepflogenheiten in den einzelnen Bezirken veranlaßt werden. Deren Feststellung ist die wesentliche Aufgabe der Reichs-Justizverwaltung, wenn sie eine Verminderung der Prozeßdauer erreichen will.

Wenden wir uns nun zu den Oberlandesgerichten, so wurden Sachen der obenerwähnten Art in sechs Monaten, in Prozenten ausgedrückt, erledigt an den

Oberlandesgerichten	in den Jahren			im Durchschnitt
	1895	1897	1899	
1. Augsburg	52,8	46,3	54,2	51,1
2. Bamberg	15,8	16,9	16,8	16,5
3. Berlin	37,5	31,6	42,1	37,0
4. Braunschweig	70,6	53,7	65,1	63,1
5. Breslau	29,6	31,6	45,4	35,5
6. Celle	54,6	42,2	46,8	47,8
7. Darmstadt	46,4	49,7	47,0	47,7
8. Dresden	51,8	58,8	52,7	54,4
9. Frankfurt	39,5	38,1	40,6	39,4
10. Hamburg	77,8	80,2	78,6	78,8
11. Hamm	32,6	31,6	41,2	35,5
12. Jena	62,1	54,1	47,4	54,5
13. Karlsruhe	54,3	55,5	57,6	53,8
14. Raffel	54,8	60,7	62,8	59,4
15. Kiel	65,8	61,9	75,5	67,4
16. Kolmar	69,6	67,0	63,2	66,6
17. Köln	15,9	21,7	19,2	18,9
18. Königsberg	30,6	39,6	38,1	37,0
19. Marienwerder	57,7	61,4	65,2	61,2
20. München	49,9	46,4	60,9	52,2
21. Naumburg	64,4	60,2	63,6	62,7
22. Nürnberg	58,2	72,0	48,9	59,7
23. Oldenburg	82,5	71,4	78,4	77,4
24. Posen	44,8	51,2	38,6	44,8
25. Rostock	54,9	55,2	62,4	57,5
26. Stettin	25,8	41,6	35,5	34,4
27. Stuttgart	83,4	83,4	85,0	83,9
28. Zweibrücken	53,4	32,5	52,0	45,9

Für den Durchschnitt ergibt sich, in Prozenten ausgedrückt, mithin nachstehende Reihenfolge:

1. Stuttgart . . .	83,9 %	10. Kassel . . .	59,4 %	19. Zweibrücken . . .	45,9 %
2. Hamburg . . .	78,8 "	11. Rostock . . .	57,5 "	20. Posen . . .	44,8 "
3. Oldenburg . . .	77,4 "	12. Jena . . .	54,5 "	21. Frankfurt . . .	39,4 "
4. Kiel . . .	67,4 "	13. Dresden . . .	54,4 "	22. Berlin . . .	37,0 "
5. Kolmar . . .	66,6 "	14. Karlsruhe . . .	53,8 "	23. Königsberg . . .	36,1 "
6. Braunschweig . . .	63,1 "	15. München . . .	52,2 "	24. Breslau . . .	35,5 "
7. Raumburg . . .	62,7 "	16. Augsburg . . .	51,1 "	25. Hamm . . .	35,1 "
8. Marienwerder . . .	61,2 "	17. Celle . . .	47,8 "	26. Stettin . . .	34,4 "
9. Nürnberg . . .	59,7 "	18. Darmstadt . . .	47,7 "	27. Köln . . .	18,9 "
		28. Bamberg . . .	16,5 %		

Also auch hier findet man die allergrößten Schwankungen, nämlich von 83,3 Prozent (Stuttgart) bis 16,5 Prozent (Bamberg).

Aber Kolmar hat viel weniger mündliche Verhandlungen als Karlsruhe. So fanden statt mündliche Verhandlungen

	in den Jahren		
in	1895	1897	1899
Kolmar	607	577	574
Karlsruhe	827	845	896

Der Durchschnitt beträgt in Kolmar 586 und in Karlsruhe 856. Beide Gerichte haben drei Zivilsenate. Es ist also anzunehmen, daß an der weniger günstigen Stellung von Karlsruhe die größere Häufigkeit der mündlichen Verhandlungen schuld ist.

Von kleinern Gerichten mit zwei bis drei Zivilsenaten und einer gesonderten Rechtsanwaltschaft, die aber weniger günstige Ergebnisse aufzuweisen haben, kommen weiter noch in Betracht: Jena (54,5 Prozent), Celle (47,8 Prozent), Frankfurt (39,4 Prozent) und Königsberg (36,1 Prozent). An dem außerordentlich ungünstigen Ergebnis des Frankfurter Oberlandesgerichts mag wohl das in der dortigen Gemeindeverwaltung bestehende Advokatenregiment schuld sein, wodurch viel Zeit für die Prozeßführung verloren geht.

Dagegen weisen mit Ausnahme von Braunschweig (63,1 Prozent) und Nürnberg (59,7 Prozent) die kleinen mit zwei bis drei Senaten arbeitenden Oberlandesgerichte, deren Rechtsanwälte aber zugleich auch am Landgericht tätig sind, weniger gute Ergebnisse auf; so wurden zwar in Rostock (57,5 Prozent) und Augsburg (51,1 Prozent) etwas über die Hälfte der verhandelten Prozesse innerhalb sechs Monaten erledigt, dagegen wurde bei den übrigen kleinen Oberlandesgerichten nicht einmal diese erreicht; so in Darmstadt (47,7 Prozent), Zweibrücken (45,9 Prozent) und Bamberg gar nur 16,5 Prozent (!). Würde an all diesen Oberlandesgerichten eine besondere Rechtsanwaltschaft bestehen, so unterläge es keinem Zweifel, daß hier die Prozesse in viel kürzerer Zeit erledigt würden. Diese Prozeßtrödelei wird noch dadurch vermehrt, daß die auswärtigen Anwälte ihre Berufungssachen den auch am Landgericht am meisten beschäftigten Anwälten übersenden. Besonders kraß sind die Verhältnisse in Bamberg, wo nach Angabe meines Gewährsmannes fast die ganze Praxis in den Händen von zwei bis drei Anwälten liegt. Daß Braunschweig

und Nürnberg günstigere Ergebnisse als die andern Oberlandesgerichte dieser Gruppe aufzeigen, hat seinen Grund darin, daß dort alle, hier weitaus die meisten Oberlandesgerichtsprozesse aus den Landgerichten Braunschweig und Nürnberg stammen und von den Anwälten schon in der ersten Instanz verhandelt worden sind, diese sich mithin nicht in einen ihnen fremden Stoff für die Berufungsinstanz erst einzuarbeiten brauchten. Der dadurch erreichte Gewinn an Zeit wird freilich durch die längere Prozeßdauer an den Landgerichten wieder ausgeglichen.

Besonders nachteilig für die rasche Prozeßerledigung ist die Größe des Oberlandesgerichtsbezirks. So dauern bei allen Oberlandesgerichten, die mit mehr als drei Senaten arbeiten, Naumburg (62,7 Prozent) allein ausgenommen, die Prozesse besonders lange. Zu diesen gehören: Dresden (54,4 Prozent), München (52,2 Prozent), Posen (44,8 Prozent), Berlin (37 Prozent), Breslau (35,5 Prozent), Hamm (35,1 Prozent), Stettin (34,4 Prozent), Köln (18,9 Prozent). Sehr im argen liegen die Dinge in Köln. Der Grund ist keineswegs, wie schon erwähnt worden ist, und wie der Hinweis auf Kolmar dartut, wo früher auch rheinisches Verfahren galt, in der Art des Plädierens allein zu suchen, sondern darin, daß in dem übergroßen Bezirk die ganze Praxis in den Händen Weniger ruht. Infolgedessen häufen sich die Terminkollisionen, und durch diese dem Einzelnen aufgebürdete Arbeitslast wird der ganze Prozeßbetrieb gelähmt. Übrigens scheint dieser Krankheitszustand in Köln chronisch zu sein. Schon Otto Bähr berichtet,^{*)} daß gegen das Ende der siebziger Jahre, weil sich bei dem Appellationsgericht Köln die ganze Praxis auf ein paar Anwälte zusammengedrängt hatte, die Sachen erst nach Jahresfrist verhandelt werden konnten. Ein anderer Ausweg, als die Teilung des Bezirks, die das Gericht und die „Überbureaus“ entlastet, wird kaum gefunden werden können. Die Errichtung neuer Senate würde, wie das Beispiel von Hamm zeigt, nicht sonderlich viel helfen, weil die Terminkollisionen sich dadurch noch vermehren. In Hamm war im Berichtsjahr 1897 der Prozentsatz der erledigten Sachen 31,6, im Berichtsjahr 1899 stieg er infolgedessen nur auf 41,2. Auch in Köln ist in der letzten Zeit ein neuer Zivilsenat eingerichtet worden. Ein statistischer Nachweis darüber, ob dadurch ein Fortschritt herbeigeführt worden ist, ist mir nicht zur Hand, nach den Zeitungsberichten scheint dort alles beim alten geblieben zu sein. Wie erwähnt ist, wird durch die Errichtung neuer Senate nicht viel erreicht. Ein Radikalmittel ist allein die Teilung der übergroßen Bezirke, daran scheint man aber nicht gehn zu wollen, wenigstens soll der Plan, in Düsseldorf ein zweites Oberlandesgericht für die Rheinprovinz zu errichten, aufgegeben worden sein.

Fassen wir nun zum Schluß das in den vorhergehenden Zeilen Gesagte zusammen. Es wurde zunächst geprüft, ob zur Verhütung der Prozeßverschleppungen eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivil-

^{*)} Die Prozeßenquete des Herrn Professor Dr. Wach. Raffel, 1888. S. 41.

prozeßordnung erfolgen müsse. Diese Frage wurde im Hinblick darauf verneint, daß man nicht die erst vor drei Jahren revidierten Gesetze schon wieder abändern könne, aus Gründen, die schon vor der Revision bestanden haben und Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind. Sodann wurde betont, daß keineswegs die in der Rechtsanwaltschaft bestehenden Verhältnisse allein an der Verlangsamung der Prozesse schuld seien, sondern hier beide Seiten der Rechtspflege, die Richter und die Anwälte, eine Rolle spielten. Es kommt sehr darauf an, wie der Richter die Sache anpackt, ob er einen Überblick über den Prozeß hat, das Wesentliche leicht herausfindet und den Geschäftsgang richtig zu gestalten weiß. Von besonderer Wichtigkeit ist sein Verhalten im Beweisverfahren, namentlich ob er es umständlicher oder einfacher einrichtet und so Zeit und Kraft spart. Bei den Anwälten kommt es darauf an, ob sie genügend Zeit haben, die Prozesse vorzubereiten und nicht durch andre Geschäfte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind. Besonders gefährlich ist einer raschen Erledigung der Prozesse die Konzentration der Praxis in den Händen weniger. Ein ausgezeichnetes Mittel zur Beseitigung dieses Übelstandes liegt in der Zulassung auswärtiger Amtsgerichtsanwälte beim übergeordneten Landgericht. Außerdem wird durch eine solche Simultanzulassung ein direkter Verkehr zwischen Gericht und Prozeßgegner mit dem auswärtigen Anwalt herbeigeführt, die lähmende Tätigkeit des Korrespondenzmandatars wird beseitigt, die Informationsaufnahme erleichtert, und die Prozeßführung wesentlich beschleunigt.

Die Verhütung von Terminkollisionen an den Landgerichten und Oberlandesgerichten setzt die strenge Durchführung des Lokalisierungsprinzips voraus. Umgehungen zu verhüten wäre eine Änderung des Paragraphen 27 der Rechtsanwaltsordnung dahin geboten, daß die Vertretung der Parteien und die Ausübung der Parteirechte vor einem Kollegialgerichte durch einen nicht bei diesem zugelassenen Anwalt, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dies verlangen, nur mit Genehmigung des Gerichts zulässig sein soll. Ein zurzeit bei mehreren Kollegialgerichten zugelassener Anwalt hätte sich dann zu entscheiden, bei welchem von diesen er seine Praxis ausüben will. Im Zweifel würde das Landgericht, in dessen Bezirk sein Bureau liegt, als Gericht der Zulassung zu gelten haben. Hand in Hand damit hätte eine Verkleinerung übergroßer Oberlandesgerichtsbezirke zu erfolgen.

Die stramme Durchführung des Lokalisierungsprinzips und die Neuschaffung von Oberlandesgerichten bedürfen der Mitwirkung verschiedner Kräfte. Allerlei Interessen kommen dabei ins Spiel, und darum erscheint der Ausgang zweifelhaft. Dagegen können die Justizverwaltungen sofort die Kräfte, die jetzt in der Führung landgerichtlicher Prozesse in der untergeordneten Stellung eines Korrespondenzmandatars tätig sind, für diese Prozeßführung in ihrem vollen Umfange nutzbar machen und so die freie Advokatur zur Wahrheit machen, indem sie, unbekümmert um die Einwendungen der Vorstände der Anwaltskammern, sämtliche auswärtigen Amtsgerichtsanwälte bei den übergeordneten Landgerichten zulassen. Zweifellos werden, wo nicht lokale Gründe entgegenstehn, wie in Braunschweig, dadurch gesündere Verhältnisse geschaffen,

und in den meisten Oberlandesgerichtsbezirken dürften die landgerichtlichen Prozesse eine ebenso rasche Erledigung finden, wie dies gegenwärtig dank dieser segensreichen Einrichtung in Sachsen, Württemberg und Baden der Fall ist.



Eugen Mouton

(Schluß)



achdem Eugen die Schulmarter überstanden hatte, wählte er die juristische Laufbahn. Die Erfahrungen, die er als Substitut und als Chef in der Staatsanwaltschaft machte, die Kriminalfälle, die er erzählt, sein Urteil über das Verfahren, das alles muß für Juristen sehr interessant sein, aber wegen Mangels an Sachkenntnis verzichten wir auf die Darstellung dieser Dinge und beschränken uns darauf, sein Urteil über den Richterstand seines Vaterlandes mitzuteilen. „Zwanzig Jahre Amtsführung an acht Tribunalen in verschiedenen Gegenden, die weit entfernt voneinander liegen, und in politisch verschieden beeinflussten Zeiten haben an meinem Urteil nichts geändert. Wenn ich bedenke, daß zwar kein Mensch ein Engel ist, daß aber die Lebensumstände dem einen das Gute leichter oder schwerer machen als dem andern, so erscheint es mir als ein großes Glück für einen rechtschaffnen Mann, wenn er als Justizbeamter leben kann. Es gibt kein Paradies auf Erden, aber je länger man die Bedingungen betrachtet, die die Moralität beeinflussen, und die von der Gewalt der Dinge so ungleich unter die verschiedenen Berufsarten verteilt werden, desto beneidenswerter erscheint einem das Loos eines Richters. In keinem andern Stande ist ein Mann so ausschließlich nur von seinem Gewissen abhängig, und seine Berufspflicht besteht darin, seinen Mitmenschen ihr Eigentum, ihre Rechte, ihre Ehre und ihr Leben zu sichern [was aber, wie unsre heutigen Kriminalreformer behaupten, infolge mangelhafter Gesetze und Einrichtungen so unvollkommen geschieht, daß die Gewissen mancher Juristen unruhig zu werden anfangen; den Dingen auf den Grund zu sehen, ist wohl nicht Franzosenart]. Gewiß gibt es keinen Beruf, in dem man nicht rechtschaffen sein könnte, aber man beleidigt niemand, wenn man auf den Stand hinweist, der den Frieden des Gewissens am besten sichert. Zwar habe ich auch unwürdige Justizbeamte kennen lernen, aber ihre Zahl ist so klein, daß die Seltenheit der Ausnahmen die Würdigkeit des ganzen Standes nur um so heller strahlen läßt. Auch die politischen Umwälzungen ändern nichts daran; jede führt dem Stande einige bedenkliche Leute zu, aber dieser moralisiert und diszipliniert sie entweder oder stößt sie wieder aus. Wie bei allen Körperschaften, so ist es auch bei den Tribunalen: die kleinsten haben die besten Mitglieder, weil in großen Kollegien das Gewicht der einzelnen Stimmen sinkt und dadurch das Gefühl der Verantwortung geschwächt wird; zudem überwiegt in großen Gerichtshöfen die Stimme des Präsidenten. Die einzigen Mißbräuche, über die ich mich zu beklagen gehabt habe, habe ich in den Assisen, dieser absurden Einrichtung, angetroffen. Unerträglich waren in